gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Allgrund

Bearbeitungsdatum: 09.05.2012 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 09.01.2015

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Allgrund

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

# Relevante identifizierte Verwendungen

Lösemittelhaltige Grundierung

# Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

# Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Lackfabrik J. Albrecht GmbH & Co. KG **Straße:** Industriestraße 24-26 **Postleitzahl/Ort:** 55120 Mainz

**Telefon:** +49 6131 6209-0 **Telefax:** +49 6131 6209-40

Ansprechpartner für Informationen: e-Mail: SDB@lack-albrecht.de

# 1.4 Notrufnummer

+49 6131 19240

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 3 ; H412 - Gewässergefährdend : Kategorie 3 ; Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

 ${\it Flam.\ Liq.\ 3\ ;\ H226\ -\ Entz\"{u}ndbare\ Fl\"{u}ssigkeiten:\ Kategorie\ 3\ ;\ Fl\"{u}ssigkeit\ und\ Dampf\ entz\"{u}ndbar.}$ 

STOT SE 3; H336 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

# Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Entzündlich. · Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. · Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. · Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R 10  $\cdot$  R 52/53  $\cdot$  R 67  $\cdot$  R 66

## 2.2 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme





Flamme (GHS02) · Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Achtung

Seite: 1 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Allgrund

Bearbeitungsdatum: 09.05.2012 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 09.01.2015

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P403+P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH208 Enthält 2-BUTANONOXIM. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

## 3.2 Gemische

# Gefährliche Inhaltsstoffe

LOESUNGSMITTELNAPHTHA (ERDOEL), LEICHT AROMATISCHE; EG-Nr.: 265-199-0; CAS-Nr.: 64742-95-6

Gewichtsanteil: 15 - 20 %

Einstufung 67/548/EWG: R10 N; R51/53 Xn; R65 Xi; R37 R67 R66

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT SE 3 ; H335 STOT SE 3 ; H336

Aquatic Chronic 2; H411

Gewichtsanteil: 5 - 10 %

 $Einstufung \ 67/548/EWG: \\ R10 \ Xn \ ; \ R48/20 \ Xn \ ; \ R20/21 \ Xn \ ; \ R65 \ Xi \ ; \ R36/37/38$ 

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Acute Tox. 3 ; H311 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT RE 2 ; H373

Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335

1-METHOXY-2-PROPANOL; EG-Nr.: 203-539-1; CAS-Nr.: 107-98-2

Gewichtsanteil : 5 - 10 % Einstufung 67/548/EWG : R10 R67

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 STOT SE 3 ; H336

N-BUTYLACETAT; EG-Nr.: 204-658-1; CAS-Nr.: 123-86-4

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 STOT SE 3 ; H336

ETHYLBENZOL; EG-Nr.: 202-849-4; CAS-Nr.: 100-41-4

Gewichtsanteil: 1 - 5 %

Einstufung 67/548/EWG : F ; R11  $\,$  Xn ; R48/20  $\,$  Xn ; R20  $\,$  Xn ; R65

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT RE 2 ; H373 Acute Tox. 4 ; H332

2-BUTANONOXIM; REACH-Registrierungsnr.: 01-2119539477-28; EG-Nr.: 202-496-6; CAS-Nr.: 96-29-7

Gewichtsanteil: 0,1 - 0,5 %

Seite: 2 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



3.0.0 (2.0.0)

Handelsname :AllgrundBearbeitungsdatum :09.05.2012Version (Überarbeitung) :

**Druckdatum:** 09.01.2015

Einstufung 67/548/EWG: Carc. Cat.3; R40 R43 Xi; R41 Xn; R21

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Carc. 2 ; H351 Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H312 Skin

Sens. 1; H317

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Angaben

Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Bei Hautkontakt

Sofort abwaschen mit: Wasser Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

#### Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken

Mund ausspülen und Medizinalkohle einnehmen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Aliphatische Kohlenwasserstoffe wirken It. Literaturangaben schwach reizend auf Haut und Schleimhäute, hautentfettend, narkotisch. Bei direkter Einwirkung auf das Lungengewebe (z.B. durch Aspiration) Lungenentzündung möglich.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

# 5.1 Löschmittel

# Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum Kohlendioxid (CO2) Löschpulver Wassernebel

## **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

#### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Eine Notkühlung ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Seite: 3 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Allgrund

Bearbeitungsdatum: 09.05.2012 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 09.01.2015

# Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Alle Zündquellen entfernen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Entsorgung: siehe Abschnitt 13

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keine

# 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Schleifstäube nicht einatmen. Geeigneten Atemschutz tragen.

#### Schutzmaßnahmen

#### Brandschutzmaßnahmen

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

# Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse: 3

Lagerklasse (TRGS 510): 3

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Hitze und Frost schützen.

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Farbe

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Arbeitsplatzgrenzwerte**

LOESUNGSMITTELNAPHTHA (ERDOEL), LEICHT AROMATISCHE; CAS-Nr.: 64742-95-6

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )
Grenzwert : 100 ml/m³
Spitzenbegrenzung : 2(II)

Version:

1-METHOXY-2-PROPANOL; CAS-Nr.: 107-98-2 Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 ( D )

Grenzwert: 100 ppm / 370 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: 2(I)
Bemerkung: Y
Version: 02.04.2014
Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL ( EC )

Grenzwert : 150 ppm / 568 mg/m<sup>3</sup>

Seite: 4 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Allgrund

Bearbeitungsdatum: 09.05.2012 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

Druckdatum: 09.01.2015

Bemerkung:

Version : 08.06.2000 Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)

100 ppm / 375 mg/m<sup>3</sup> Grenzwert:

Bemerkung:

Version: 08.06.2000

N-BUTYLACETAT; CAS-Nr.: 123-86-4

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 (D)

62 ppm / 300 mg/m<sup>3</sup> Grenzwert:

Spitzenbegrenzung: 2(I) Bemerkung:

Version: 02.04.2014

ETHYLBENZOL; CAS-Nr.: 100-41-4

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 (D) Grenzwert: 20 ppm / 88 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: 2(11) Bemerkung: H, Y 02.04.2014 Version: Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL (EC)

200 ppm / 884 mg/m<sup>3</sup> Grenzwert:

Bemerkung:

08.06.2000 Version: Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA (EC)

Grenzwert: 100 ppm / 442 mg/m<sup>3</sup>

Bemerkung:

Version : 08.06.2000

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D )

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Grenzwert: 100 mg/m<sup>3</sup>

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Gehalt an aliphatischen Kohlenwasserstoffen (C9-C15)

Grenzwert: 0,63 %

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen (C7-C8)

Grenzwert: 1,7 %

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen (C9-C15)

Grenzwert: 15,5 %

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Gehalt an Kohlenwasserstoffen (aliphatisch C5-C15, aromatisch C7-C15)

Grenzwert: 17,84 %

**Biologische Grenzwerte** 

ETHYLBENZOL; CAS-Nr.: 100-41-4

TRGS 903 (D) Grenzwerttyp (Herkunftsland):

Parameter: Ethylbenzol / Vollblut (B) / Expositionsende bzw. Schichtende

Grenzwert: 1 mg/l Version: 31.03.2004 Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)

Mandelsäure+Phenylglyoxylsäure / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende Parameter:

800 mg/g Kr Grenzwert:

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Seite: 5 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Allgrund

Bearbeitungsdatum: 09.05.2012 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

Druckdatum: 09.01.2015

BG-Regel 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" beachten. Dichtschließende Schutzbrille benutzen.

#### Hautschutz

#### Handschutz

BG-Regel 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen" beachten. Geeignetes Material: Nitril. Materialstärke 0,15 mm. Durchdringungszeit >480 min. Gegebenenfalls Unterziehhandschuhe aus Baumwolle verwenden.

#### Körperschutz

Leichte Schutzkleidung.

#### Atemschutz

BG-Regel 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" beachten. Atemschutz ist erforderlich bei: Sprühverfahren Kombinationsfiltergerät (EN 14387)

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften **Aussehen**

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: Verschieden je nach Einfärbung.

#### Geruch

nach: Lösemittel/Verdünnungen

# Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Keine Daten verfügbar Siedebeginn und Siedebereich: (1013 hPa) ca. 120 °C Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur: °C. Flammpunkt: 25 **Untere Explosionsgrenze:** Keine Daten verfügbar Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar Dampfdruck: (50 °C) hPa Dichte: (20 °C) 1,39 g/cm<sup>3</sup> Lösemitteltrennprüfung: (20 °C) 3 Wasserlöslichkeit: (20 °C) Keine Daten verfügbar PH-Wert: nicht anwendbar log P O/W: Keine Daten verfügbar

(20 °C) Auslaufzeit : 200 DIN-Becher 4 mm mm<sup>2</sup>/s

Kinematische Viskosität: (40 °C) 20,5 Keine Daten verfügbar (  $20~^{\circ}C$  ) Relative Dampfdichte :

Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar Maximaler VOC-Gehalt (EG): 33,5 Gew-% Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz): 33,5 Gew-%

DIN FN ISO 11890-1/2 VOC Wert (Holzbeschichtung): 467,3 q/I

Entzündbare Gase: Keine Daten verfügbar.

# 9.2 Sonstige Angaben

Keine

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

# 10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

Seite: 6 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Allgrund

Bearbeitungsdatum: 09.05.2012 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 09.01.2015

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

# 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und Frost schützen. Produkt nicht eintrocknen lassen.

# 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Säure

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Es liegen keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch vor.

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

# Spezifische Symptome im Tierversuch

#### Nach Einatmen

Spezies:

Wirkdosis:

Bei längerem Einatmen hoher Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit etc. auftreten.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

# Aquatische Toxizität

## Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Parameter: EC50 ( ZUBEREITUNG AUS ZINKPHOSPHAT UND ZINKOXID CAS-NR. 7779-90-0, 1314-13-2 )

Daphnien > 1000 mg/l

Expositionsdauer: 48 h

Parameter: EC50 ( ZUBEREITUNG AUS ZINKPHOSPHAT UND ZINKOXID CAS-NR. 7779-90-0,

1314-13-2)

Spezies: Algen
Wirkdosis: > 100 mg/l
Expositionsdauer: 72 h

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Biologischer Abbau

Das Produkt wurde nicht geprüft.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

# 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

# 12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Keine

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

Seite: 7 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Allgrund

Bearbeitungsdatum: 09.05.2012 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 09.01.2015

# 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

# Entsorgung des Produkts/der Verpackung

# Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

#### Abfallschlüssel Produkt

080111

#### Abfallbezeichnung

Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

#### Abfallschlüssel Verpackung

150104

#### Abfallbezeichnung

Verpackungen aus Metall.

## Abfallbehandlungslösungen

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Eingetrocknete Materialreste können mit dem Hausmüll entsorgt werden. Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Sonderabfälle abgeben.

#### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

UN 1263

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

FARBE

Seeschiffstransport (IMDG)

PAINT

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

PAINT

# 14.3 Transportgefahrenklassen

## Landtransport (ADR/RID)

 Klasse(n):
 3

 Klassifizierungscode:
 F1

 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):
 30

 Tunnelbeschränkungscode:
 D/E

 $\textbf{Sondervorschriften}: \qquad \qquad 640 \texttt{E} \cdot \texttt{LQ} \ 7 \cdot \texttt{E} \ 1 \cdot \texttt{Beförderung} \ \text{in Gefäßen mit einem Fassungsraum von}$ 

höchstens 450 Litern unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID.

Gefahrzettel: 3

Seeschiffstransport (IMDG)

Klasse(n): 3 EmS-Nr.: F-E / <u>S-E</u>

Sondervorschriften : LQ 5  $I \cdot E$  1 · IMDG 2.3.2.5 (<= 30 I)

Gefahrzettel: 3

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
Klasse(n): 3
Sondervorschriften: E 1
Gefahrzettel: 3

## 14.4 Verpackungsgruppe

Seite: 8 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Allgrund

Bearbeitungsdatum: 09.05.2012 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 09.01.2015

Ш

### 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Nein
Seeschiffstransport (IMDG): Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**Nationale Vorschriften** 

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)
Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I): < 5 %
Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse: 2 (Wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Brennbare Flüssigkeit (R10), GefStoffV: Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die kritischen Komponenten dieser Zubereitung liegen uns keine Stoffsicherheitsbeurteilungen vor.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### 16.1 Änderungshinweise

02. Einstufung des Stoffs oder Gemischs  $\cdot$  02. Kennzeichnungselemente  $\cdot$  02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]  $\cdot$  02. Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische  $\cdot$  02. Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)  $\cdot$  03. Gefährliche Inhaltsstoffe  $\cdot$  07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse  $\cdot$  08. Arbeitsplatzgrenzwerte

## 16.2 Abkürzungen und Akronyme

EG - Europäische Gemeinschaft; EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; VwVwS - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe; STEL - short-therm exposure limit; PBT - persistenter bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; vPvB - very persistent very bioaccumulative; TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe; TWA - Time Weighted Average; Min. - Minute; REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; CLP- Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures;

#### 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Quellen: http://www.gisbau.de http://www.baua.de

# 16.4 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

R-Sätze

10 Entzündlich.

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

S-Sätze

29/35 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise

beseitigt werden.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt

Seite: 9 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Allgrund

Bearbeitungsdatum: 09.05.2012 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 09.01.2015

zu Rate ziehen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

## Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

101 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

# 16.5 Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

10 Entzündlich.11 Leichtentzündlich.

20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

21 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut. 36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

37 Reizt die Atmungsorgane.

40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### 16.6 Schulungshinweise

Keine

# 16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 10 / 10